



Markt Lauterhofen

Bekanntmachung

Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Engelsberg Weidellohe“

Der Marktgemeinderat Lauterhofen hat in seiner Sitzung am 16.01.2025 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Engelsberg Weidellohe“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen.

Das zu ändernde Gebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Engelsberg auf der Flurnummer 143 der Gemarkung Engelsberg und wird begrenzt durch die Restfläche von Flurnummer 143 als landwirtschaftliche genutzte Grundstück im Süden, der Flurnummer 142 im Westen als landwirtschaftliche Fläche, die Flurnummern 8 und 8/1 als bestehendes Dorfgebiet im Norden und die den Radweg von Lauterhofen nach Habsberg mit der Flurnummer 75/10 im Osten.

Der Geltungsbereich der Aufstellung der Satzung ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:

2. Übersichtsplan



Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26.03.2026 den Entwurf der Einbeziehungssatzung „Engelsberg Weidellohe“ gebilligt und für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Entwurf einschließlich Begründung ist in der Zeit vom

13.05.2026 bis einschließlich 16.06.2026

über die Homepage des Marktes unter <https://www.lauterhofen.de/bauleitplanung> sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/index.html> veröffentlicht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet eingestellt.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen können alternativ im Rathaus des Marktes Lauterhofen, Marktplatz 11, 92283 Lauterhofen, während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr, Montag:13:30 - 16:00 Uhr und Donnerstag:13:30 - 18:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit erhält hierdurch die Möglichkeit, sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des überplanten Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Ferner hat die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Wünsche und Vorstellungen zu den Vorentwürfen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Sie können bei Bedarf aber auch schriftlich in der Verwaltung des Marktes abgegeben werden oder zur Niederschrift während der Dienststunden vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 5 BauGB).

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Ebenso wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Ziel der Aufstellung ist es, Baugrund für nachfragende Bauwerber zu schaffen.

[Hinweis zum Datenschutz](#)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls veröffentlicht ist.

Lauterhofen, 04.05.2026



Xaver Lang
Erster Bürgermeister